

Erläuterungen zu den strategischen Leitlinien für die Revision des Steuergesetzes

Das vorliegende Dokument soll Ihnen nützliche Informationen über die wichtigsten Punkte der bevorstehenden Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes liefern. Es beschreibt die Änderungen, die das Bundesrecht vorschreibt, sowie die Massnahmen, die geplant sind, um die Steuerlast der natürlichen Personen auf kantonaler und kommunaler Ebene zu senken. Es enthält zudem ein Inhaltsverzeichnis (S. 18 ff.).

I. Ziele der Revision

Mit der vorliegenden Revision soll unser Steuergesetz an das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020, an das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982, an das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich vom 18. Juni 2021 sowie an das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 angepasst werden. Zudem verfolgt die Revision das Ziel, die Bestimmungen unseres Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 anzupassen, insbesondere in Bezug auf die Steuerbefreiung von juristischen Personen, die gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, und die Abzugsfähigkeit bzw. Besteuerung von in Kapitalform bezahlten Unterhaltszahlungen.

Der Staatsrat schlägt zudem vor, in das kantonale Steuergesetz Bestimmungen aufzunehmen, die es interessierten Gemeinden ermöglichen, der kantonalen Steuerverwaltung die Befugnis zu übertragen, an ihrer Stelle die Gemeindesteuern zu veranlagern, zu erheben und ihnen anschliessend die Steuereinnahmen weiterzuleiten.

Die Vorlage enthält auch die notwendigen Änderungen zur Umsetzung des Postulats 1.0294 der FDP-Fraktion, der Motion 1.0297 zur Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten, der Motion 09.299 der FDP-Fraktion zur Erhöhung des Abzugs auf dem niedrigeren Erwerbseinkommen eines Ehepartners und der Motion 02.092 der Mitte Oberwallis zur Senkung der Vermögenssteuer. Die Vorlage sieht auch eine leichte Erhöhung des Unterstützungsabzugs.

Schliesslich sollen mit dieser Revision einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, die keine materiellen Auswirkungen haben.

II. Erhöhung der Abzüge für natürliche Personen bei der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuer

1. Abzug für Prämien von Krankenversicherungen

1.1 Gesetzlicher Rahmen

Gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG sind die Kantone verpflichtet, Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschaliert werden kann, zum Abzug zuzulassen. Art. 29 Abs. 1 Bst. g StG hat den gleichen Wortlaut.

1.2 Ziel des Abzugs

Der Abzug für andere Versicherungsbeiträge war ursprünglich dazu gedacht, individuelle Versicherungen für den Todesfall sowie gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu fördern. Heute ist es häufig so, dass die Prämien für die Krankenversicherung den gesamten zulässigen Abzug beanspruchen. Der Abzug dient daher nun in erster Linie dazu, Steuerpflichtige aus der Mittelschicht, deren Krankenversicherungsprämien nur teilweise oder gar nicht verbilligt werden, steuerlich zu entlasten.

1.3 Höhe des Abzugs

a) Bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Abzug 3'500 Franken für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und 1'700 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern beträgt er derzeit 6'000 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und 3'000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen; hinzu kommt ein Betrag von 1'090 Franken pro Kind.

b) Aktuelle parlamentarische Vorstösse

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2021 eine Vernehmlassung eröffnet mit dem Ziel, den Abzug bei der direkten Bundessteuer für die Prämien der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung zu erhöhen. Ehepaare sollen künftig 6'000 Franken statt 3'500 Franken abziehen können. Für alle anderen Personen soll der abzugsfähige Betrag von 1'700 auf 3'000 Franken erhöht werden. Für jedes Kind oder jede unterhaltsberechtigten Person soll die Abzugsgrenze von 700 auf 1'200 Franken erhöht werden. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern beträgt der Abzug derzeit 6'000 Franken für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und 3'000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Der Abzug hätte bereits am 1. Januar 2015 auf 7'200 Franken für Ehepaare und 3'600 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen erhöht werden sollen. Diese Erhöhung wurde jedoch aufgeschoben (Art. 29 Abs. 1 Bst. g und 241h Abs. 1 StG). Am 10. Juni 2021 reichten die Abgeordneten Grégory Logean und Christian Gasser eine parlamentarische Initiative (2021.06.233) ein, die verlangt, dass der Abzug wie ursprünglich geplant erhöht wird.

1.4 Interkantonaler Vergleich

Im interkantonalen Vergleich liegt der Kanton Wallis derzeit auf Platz 10. Mit einer Erhöhung des Abzugs auf 3'600 Franken für Alleinstehende und 7'200 Franken für Ehepaare hätte der Kanton Wallis den vierten Platz inne.

1.5 Finanzielle Auswirkungen

Eine Erhöhung des Abzugs auf 7'200 Franken für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie auf 3'600 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen würde zu Steuerausfällen von schätzungsweise 12 Millionen Franken sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden führen.

1.6 Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, dass der Grosse Rat diese Erhöhung ab der Steuerperiode 2024 vornimmt. Dieser Vorschlag wird jedoch hinfällig, wenn der Grosse Rat - vor der Revision des Steuergesetzes - der in der Märzsession 2022 angenommenen parlamentarischen Initiative "Erhöhung der

Steuerabzüge für Krankenkassenprämien" Folge geben sollte. Eine stärkere Erhöhung erscheint nicht angemessen; sie würde insbesondere Personen in bescheidenen Verhältnissen nichts nützen, weil ihre Krankenkassenprämien durch die gewährten Subventionen verbilligt werden.

2. Abzug der Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern

2.1 Gesetzlicher Rahmen

Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Diese Bestimmung verpflichtet die Kantone, ab der Steuerperiode 2011 die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, zum Abzug zuzulassen. Art. 29 Abs. 1 Bst. 1 StG hat den gleichen Wortlaut.

2.2 Ziel des Abzugs

Der Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern konkretisiert den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Im Unterschied zu Eltern, bei denen ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere sich der Kinderbetreuung widmet, haben Eltern, die beide erwerbstätig sind, nämlich zusätzliche Kosten, die durch die Betreuung der Kinder durch Dritte verursacht werden; diese Kosten mindern ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Abzug verhindert somit die Benachteiligung von Eltern, die sich dafür entscheiden, beide erwerbstätig zu sein, anstatt die Betreuung ihrer Kinder selbst zu übernehmen. Er stellt auch einen Anreiz für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Elternteil dar, der sich mehrere Jahre lang der Kinderbetreuung gewidmet hat. Die derzeitige Höhe des Abzugs reicht jedoch nicht aus, um seine Ziele vollständig zu erreichen. Die tatsächlichen Kosten für die Betreuung eines Kindes durch eine Drittperson betragen in der Regel mehr als 3'000 Franken pro Jahr. Eine Erhöhung des maximalen Abzugs für Fremdbetreuungskosten soll der tatsächlichen Leistungsfähigkeit von Eltern, die beide erwerbstätig sind, besser Rechnung tragen. Sie soll zudem verhindern, dass Eltern, die beide arbeiten möchten, aus steuerlichen Gründen darauf verzichten.

2.3 Höhe des Abzugs

a) Bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer wurde der Abzug ursprünglich auf 9'100 Franken pro Kind festgesetzt. Ab dem 1. Januar 2014 wurde er auf 10'100 Franken erhöht. Ab dem 1. Januar 2023 wird der Abzug 25'000 Franken pro Kind betragen. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern beträgt der Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern seit dem 1. Januar 2011 maximal 3'000 Franken pro Kind.

b) Aktuelle parlamentarische Vorstösse

Am 15. November 2019 nahm der Grosse Rat mit 95 zu 25 Stimmen bei 2 Enthaltungen das Postulat 1.0294 an, das vom Staatsrat verlangte, dass er die Zweckmässigkeit einer Erhöhung des maximalen Abzugs für die Fremdbetreuung von Kindern prüft. Am 12. Februar 2021 nahm der Grosse Rat mit 88 zu 21 Stimmen bei 2 Enthaltungen auch die Motion 1.0297 an, die vom Staatsrat forderte, dass Art. 29 Abs. 1 Bst. 1 StG dahingehend geändert wird, dass der Abzug bis maximal 10'000 Franken pro Kind zu erhöhen ist.

2.4 Interkantonaler Vergleich

Im Kanton Wallis ist der Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern am niedrigsten. In den anderen Kantonen liegt er zwischen 4'700 Franken (Luzern) und 25'048 Franken (Genf). Der Kanton Uri lässt den Abzug der tatsächlichen Kosten ohne Höchstgrenze zu. In zwölf Kantonen (VD, SH, OW, BL, AR, AG, JU, TG, BS, GL, ZH, GR) liegt der Abzug zwischen 9'100 Franken und 10'300 Franken.

2.5 Finanzielle Auswirkungen

Eine Erhöhung des Abzugs für die Fremdbetreuung von Kindern von 3'000 Franken auf 10'000 Franken würde zu Mindereinnahmen von 3'000'000 Franken für den Kanton und 3'000'000 Franken für die Gemeinden führen.

2.6 Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Abzug für die Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte ab dem 1. Januar 2024 auf maximal 10'000 Franken zu erhöhen. Damit würde der Kanton Wallis im interkantonalen Vergleich an neunter Stelle stehen. Eine stärkere Erhöhung erscheint nicht angemessen; die Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern liegen im Wallis unter dem Durchschnitt im interkantonalen Vergleich.

3. Unterstützungsabzug

3.1 Gesetzlicher Rahmen

Art. 9 Abs. 4 StHG macht einen Vorbehalt für «andere» Sozialabzüge des kantonalen Rechts. Das Steuergesetz des Kantons Wallis gewährt einen Abzug von 1'850 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehefrau und für Kinder, für die dem Steuerpflichtigen ein Abzug nach Buchstabe b gewährt wird (Art. 31 Abs. 1 Bst. c StG).

3.2 Ziel des Abzugs

Der Abzug soll der eingeschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Personen Rechnung tragen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder einer moralischen Pflicht für den Unterhalt eines Angehörigen aufkommen, der insbesondere aufgrund von Alter, Krankheit oder Kündigung nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

3.3 Vergleich mit der direkten Bundessteuer und anderen Kantonen

Bei der direkten Bundessteuer erlaubt Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den Kantons- und Gemeindesteuern des Kantons Wallis einen Abzug von 6'500 Franken. Andere Kantone kennen einen ähnlichen Abzug: in den allermeisten Kantonen übersteigt der Unterstützungsabzug jedoch 1'850 Franken. Der Kanton Wallis reiht sich somit nur auf Platz 20 ein. Im Durchschnitt profitieren nur 350 Steuerpflichtige von diesem Abzug.

3.4 Finanzielle Auswirkungen

Eine Erhöhung des Unterstützungsabzugs auf höchstens 2'500 Franken würde zu Mindereinnahmen von 100'000 Franken für den Kanton und von 100'000 Franken für die Gemeinden führen.

3.5 Vorschlag

Die Unterstützung der Schwächsten obliegt in erster Linie den verschiedenen Sozialversicherungen. Der Staatsrat ist jedoch der Ansicht, dass eine Erhöhung des Abzugs auf höchstens 2'500 Franken die Unterstützung der Schwächsten fördert und so zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts beitragen würde, ohne dass dies reale Auswirkungen auf die Finanzen der öffentlichen Hand hätte.

4. Zweiverdienerabzug

4.1 Gesetzlicher Rahmen

Art. 9 Abs. 2 Bst. k StHG ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten. Diese Bestimmung verpflichtet die Kantone, einen Abzug vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag zu gewähren; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten. Art. 29 Abs. 2 StG hat den gleichen Wortlaut.

4.2 Ziel des Abzugs

Gemäss Art. 3 Abs. 3 StHG und Art. 6 Abs. 1 StG wird das Einkommen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet. Die gleiche Regel gilt für eingetragene Partner. Zusammen mit der Progression des Steuersatzes kann diese Regel dazu führen, dass die Steuerlast von Ehegatten, insbesondere wenn beide erwerbstätig sind, höher ist als die von Steuerpflichtigen, die im Konkubinat leben. Dabei wird der Grundsatz der Steuergleichheit verletzt. Das Bundesgericht hat diesbezüglich bereits 1984 entschieden, dass Ehepaare nicht höher besteuert werden dürfen als Konkubinatspaare (BGE 110 Ia 7 - Urteil Hegetschweiler). Es wird jedoch anerkannt, dass eine vollkommene Gleichheit bei der steuerlichen Behandlung von Ehe- und Konkubinatspaaren derzeit nicht erreicht werden kann und dass ein Unterschied notwendigerweise bestehen bleibt. Der Abzug vom niedrigeren Arbeitseinkommen, das ein Ehepartner erzielt, soll somit verhindern, dass die Steuerlast von Zweiverdienerhepaaren die von Konkubinatspaaren in der gleichen wirtschaftlichen Situation in einem mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz unvereinbaren Ausmass übersteigt. Die zusätzliche Steuerbelastung, die dadurch entsteht, dass beide Ehegatten erwerbstätig sind, kann auch ein Hindernis für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch einen der Ehegatten nach einer Zeit der Nichterwerbstätigkeit darstellen. Eine Erhöhung des Abzugs kann daher auch dazu beitragen zu verhindern, dass ein Ehepartner, der wieder erwerbstätig werden möchte, dies aus steuerlichen Gründen nicht tut.

4.3 Höhe des Abzugs

a) Bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer entspricht der Abzug 50 Prozent vom niedrigeren Erwerbseinkommen, wobei es Mindest- und Höchstbeträge gibt. Seit dem 1. Januar 2012 beträgt der Abzug mindestens 8'100 Franken und höchstens 13'400 Franken.

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht der Abzug auf dem niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte erzielt, einem festen Betrag, der seit dem 1. Januar 2009 höchstens 6'020 Franken beträgt.

Bei der direkten Bundessteuer entspricht der Abzug vom Einkommen eines Ehepartners 50% des niedrigeren Nettoeinkommens, d.h. beispielsweise 50% des niedrigeren Bruttolohns, vermindert um die Berufsauslagen, die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV und die berufliche Vorsorge (2. Säule und Säule 3a), bis zu einem Höchstbetrag von mindestens 8'100 Franken und höchstens 13'400 Franken.

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht der Abzug dem niedrigeren Nettoeinkommen, höchstens aber 6'020 Franken, gemäss folgendem Beispiel:

Niedriger Bruttolohn	7'200 Fr.
Sozialabgaben	400 Fr.
Berufsauslagen	1'900 Fr.
<u>Beitrag Säule 3a</u>	<u>900 Fr.</u>
<u>Nettoeinkommen</u>	<u>4'000 Fr.</u>
Abzug	4'000 Fr.

b) Aktuelle parlamentarische Vorstösse

Am 7. März 2022 nahm der Grosse Rat die Motion 09.299 "Die Arbeit von Zweitverdienern stärker fördern" mit 70 zu 53 Stimmen an; diese Motion verlangt vom Staatsrat, das kantonale Steuergesetz so anzupassen, dass der Zweiverdienerabzug bei den Kantons- und Gemeindesteuern gleich hoch ist wie derjenige bei der direkten Bundessteuer.

4.4 Interkantonaler Vergleich

In den meisten Kantonen entspricht der Zweiverdienerabzug einem festen Betrag, der nach oben begrenzt ist. Bern, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Neuenburg haben sich für das gleiche System wie bei der direkten Bundessteuer entschieden; der Abzug entspricht dort dementsprechend einem Prozentsatz des niedrigeren Einkommens mit einem Mindest- und einem Höchstbetrag. Insgesamt liegt der Abzug zwischen 500 Franken in St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden sowie Freiburg und 10'000 Franken in Glarus. Mit einem Abzug von maximal 6'020 Franken liegt das Wallis im interkantonalen Vergleich derzeit an vierter Stelle.

4.5 Finanzielle Auswirkungen

Eine Erhöhung des maximalen Zweiverdienerabzugs auf 8'100 Franken würde zu Mindereinnahmen von 9'000'000 Franken für den Kanton und 9'000'000 Franken für die Gemeinden führen.

4.6 Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, die Höchstgrenze ab 1. Januar 2024 auf 8'100 Franken zu erhöhen.

5. Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg mit dem Privatauto

5.1 Gesetzlicher Rahmen

Art. 9 Abs. 1 StHG schreibt den Kantonen vor, dass Aufwendungen, die der Erzielung von steuerbaren Einkünften dienen, zum Abzug zuzulassen sind. Seit dem 1. Januar 2016 kann für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte ein Maximalbetrag festgesetzt werden (Art. 9 Abs. 1 zweiter Satz StHG). Gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a StG sind Kosten, die für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsstätte notwendigerweise entstehen, als Berufskosten anzusehen und als solche bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens abziehbar.

5.2 Ziel des Abzugs

Nach der bundesgerichtlichen Praxis gelten als Gewinnungskosten diejenigen Auslagen, deren Vermeidung der steuerpflichtigen Person nicht zumutbar ist und die wesentlich durch die Erzielung von Einkommen verursacht bzw. veranlasst sind. Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung objektiv unzumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs abgezogen werden. Unzumutbarkeit besteht, wenn die nächste Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels weit von der Wohn- oder Arbeitsstätte entfernt ist, wenn Arbeitsbeginn und Arbeitsschluss zu nicht fahrplanmässigen Zeiten erfolgen oder wenn die steuerpflichtige Person ganz allgemein für ihre Berufsausübung auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist.

5.3 Höhe des Abzugs

a) *Allgemeines*

Die Berechnung der Kilometerentschädigung für Personenwagen setzt sich aus fixen (ca. 60%) und variablen Kosten (40%) zusammen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die Kosten für die Nutzung eines Personenwagens für das Jahr 2022 auf 66.9 Rp. pro Kilometer festgelegt. Der Touring Club Schweiz schätzt jedes Jahr die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeugs und bezieht dabei die Kosten für einen Parkplatz oder die Parkgebühren in seine Berechnung mit ein. Im Jahr 2021 beliefen sich die Kosten für die Nutzung eines Fahrzeugs mit einem Durchschnittspreis von 35'000 Franken und einer jährlichen Fahrleistung von 15'000 Kilometern laut TCS auf 70 Rp. pro Kilometer. In den Jahren 2020 und 2019 beliefen sie sich auf 71 Rp. und in den Jahren 2018 und 2017 auf 70 Rp. Diese Kosten werden für 2022 auf 69 Rp. geschätzt, wobei der durchschnittliche Benzinpreis zwischen Januar und Oktober 2021 von 1,67 Fr./l zugrunde gelegt wird. Der TCS geht davon aus, dass eine Erhöhung um 48 Rp./l zu einem Anstieg der Gesamtkosten um 3 Rp. führen wird.

b) *Bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer*

Der Abzug der Kosten für Fahrten mit dem Privatfahrzeug ist ein Pauschalabzug. Für die direkte Bundessteuer beträgt er gemäss der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer 70 Rp. pro gefahrenen Kilometer. Seit dem 1. Januar 2016 ist die Abzugsfähigkeit von Fahrtkosten bei der direkten Bundessteuer zudem auf maximal 3'000 Franken beschränkt. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern beträgt der Abzug ebenfalls 70 Rp. pro gefahrenen Kilometer. Eine maximale Obergrenze gibt es hingegen nicht. Der Steuerpflichtige kann zudem einen höheren Abzug als 70 Rp. pro Kilometer geltend machen, wenn er nachweisen kann, dass das Fahrzeug, das er täglich für den Weg von zu Hause zur Arbeit benutzt, höhere Kilometerkosten verursacht.

c) *Aktuelle parlamentarische Vorstösse*

Im Rahmen der letzten Steuergesetzrevision lehnte der Grosse Rat mit 102 Gegenstimmen, 20 Ja-Stimmen und einer Enthaltung einen Änderungsantrag ab, der verlangte, dass der Kilometerkostenabzug für die Kantons- und Gemeindesteuern auf mindestens 80 Rp. pro Kilometer festgelegt werden sollte. In der Session vom Mai 2022 nahm er hingegen mit 61 zu 60 Stimmen ein Postulat an, das zum Ziel hat, den Pauschalabzug für die Benutzung eines Privatfahrzeugs zu erhöhen, um den steigenden täglichen Kosten eines Parkplatzes in den Walliser Städten und Gemeinden Rechnung zu tragen.

5.4 Interkantonaler Vergleich

In allen Kantonen beträgt die Höhe der Kilometerentschädigung 70 Rp. pro Kilometer. Mehrere Kantone haben sich darüber hinaus dafür entschieden, eine Obergrenze für die kantonalen und kommunalen Steuern festzulegen, entsprechend der Möglichkeit, die ihnen Art. 9 Abs. 1 StHG einräumt. In der Westschweiz hat nur der Kanton Genf von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und den Abzug auf 500 Franken begrenzt. Der Abzug ist zudem nur bis zu einem Betrag von 3'655 Franken in St. Gallen und 3'000 Franken in Basel-Stadt zulässig. Der Kanton Wallis hat keine Obergrenze festgelegt, um Steuerpflichtige nicht zu benachteiligen, die beruflich zwingend auf ihr Privatfahrzeug angewiesen sind oder denen keine angemessenen öffentlichen Verkehrsmittel für den Weg zur Arbeit zur Verfügung stehen.

5.5 Finanzielle Auswirkungen

Eine Erhöhung des Abzugs auf 80 Rp. pro Kilometer würde zu Mindereinnahmen von 3'400'000 Franken für den Kanton und 3'4000'000 Franken für die Gemeinden führen.

5.6 Vorschlag

Die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeugs werden von zahlreichen fixen oder variablen Kosten beeinflusst, die der Fahrzeughalter zu tragen hat. Ihre jeweiligen Veränderungen gleichen sich wohl aus, was im Übrigen durch die Tatsache belegt wird, dass die geschätzten Kosten eines Fahrzeugs pro gefahrenem Kilometer seit 2017 nahezu identisch sind. Ein Anstieg der Treibstoffpreise hat ferner nur einen sehr geringen Einfluss auf die Kosten pro Kilometer. Moderne Fahrzeuge verbrauchen zudem weniger als früher und immer mehr Steuerpflichtige sind mit Elektrofahrzeugen unterwegs. Der Kanton Wallis fördert erneuerbare Energien und hat sich Ziele für die Reduktion von Treibhausgasemissionen gesetzt. Die Einheitlichkeit des Systems spricht für einen Abzug in gleicher Höhe bei der direkten Bundessteuer sowie bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Im interkantonalen Vergleich wäre das Wallis schliesslich der einzige Kanton, in dem der Abzug mehr als 70 Rp. pro gefahrenen Kilometer betragen würde.

Aus diesen Gründen bezweifelt der Staatsrat, dass eine Erhöhung des Pauschalabzugs für die Fahrtkosten mit dem Privatfahrzeug zum jetzigen Zeitpunkt angebracht ist. Zumindest sollte die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens abgewartet werden, das im September 2022 im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Berufskostenverordnung bei der direkten Bundessteuer eingeleitet werden soll.

6. Abzug für alleinstehende AHV-Rentner/innen

6.1 Derzeitiger gesetzlicher Rahmen

Gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. f StG wird das steuerbare Einkommen von AHV- Rentnern, die sich in einem anerkannten Pflege- oder Krankenhaus aufhalten, auf Null festgesetzt, sofern der steuerpflichtigen Person vom Gesamteinkommen mit Einschluss der Ergänzungsleistungen nach Abzug der Heimkosten nur noch die vom Staatsrat festgesetzte freie Quote zur Bestreitung der persönlichen Auslagen übrig bleibt und die steuerpflichtige Person über kein steuerbares Vermögen verfügt. Der Betrag, der zur Deckung der persönlichen Ausgaben dient, beträgt 5'250 Franken pro Jahr (Art. 17bis des Ausführungsreglements zum Steuergesetz).

Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, können Personen, die das AHV-Alter erreicht haben, den Abzug für bescheidenes Einkommen geltend machen, wenn ihr steuerbares Nettoeinkommen 33'500 Franken nicht übersteigt (Art. 32 Abs. 3 Bst. b StG).

6.2 Allgemeines

Die finanzielle Situation von AHV-Rentnern, welche die Voraussetzungen für den Abzug für bescheidenes Einkommen nicht erfüllen, kann dennoch prekär sein, speziell im Falle einer verwitweten Person. Es ist möglich, dass ihre Steuerlast zunimmt, da der überlebende Ehepartner den Abzug von 35% des Steuerbetrags nicht beanspruchen kann. Mehrere Kantone haben zudem Instrumente in ihre Gesetzgebung aufgenommen, die einen degressiven Abzug je nach Einkommenshöhe für AHV-Rentner/innen ermöglichen.

6.3 Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, in der Steuergesetzgebung für alleinstehende AHV-Rentner/innen einen Abzug vom steuerbaren Nettoeinkommen von 3'000 Franken bis zu einem steuerbaren Nettoeinkommen von 30'000 Franken, von 2'000 Franken bis zu einem steuerbaren Nettoeinkommen von 40'000 Franken und von 1'000 Franken bis zu einem steuerbaren Nettoeinkommen von 50'000 Franken einzuführen, sofern ihr steuerbares Nettovermögen weniger als 100'000 Franken beträgt. Das relevante steuerbare Nettoeinkommen wird nach Berücksichtigung des Abzugs für bescheidene Einkommen ermittelt.

6.4 Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung dieses Abzugs würde zu Mindereinnahmen von 2'500'000 Franken für den Kanton und von 2'500'000 Franken für die Gemeinden führen.

7. Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der kantonalen Einkommenssteuer

7.1 Gesetzlicher Rahmen

Gemäss Art. 32 Abs. 4 StG werden jedes Mal, wenn der Index der Konsumentenpreise um 3 Prozent steigt, die kantonalen Steuersätze automatisch auf um 3 Prozent höhere Einkommen anwendbar. Massgebend ist der Stand des Indexes per 30. Juni des dem Beginn der Einschätzungsperiode vorangehenden Jahres.

7.2 Aktueller Stand

Die Folgen der kalten Progression wurden letztmals für das Steuerjahr 2008 auf der Grundlage des am 30. Juni 2008 massgebenden Indexes ausgeglichen (rückwirkend). Sie müssen am 1. Januar 2023 erneut ausgeglichen werden, und zwar auf der Grundlage des am 30. Juni 2022 massgebenden Preisindex. Die Folgen der kalten Progression wurden hingegen in den Jahren 1983 und 2001 nicht vollständig ausgeglichen, nämlich um 10%.

7.3 Finanzielle Auswirkungen

Eine Erhöhung des für den kantonalen Einkommenssteuersatz massgeblichen Einkommens um 3% würde dem Kanton Mindereinnahmen von 13 Millionen verursachen.

7.4 Vorschlag

Die Lebenshaltungskosten steigen, was zur Folge hat, dass die Kaufkraft der Walliser Haushalte abnimmt. Es wird daher vorgeschlagen, das für die kantonalen Einkommenssteuersätze massgebende Einkommen mit Wirkung ab 1. Januar 2024 um 3% zu erhöhen, um die Folgen der kalten Progression auszugleichen, die bis zur Steuerperiode 2008 nicht vollständig ausgeglichen wurden. Diese Massnahme wird jedoch hinfällig, wenn der Grosse Rat entsprechend seiner Kompetenz bereits per 1. Januar 2023 eine zusätzliche Erhöhung beschliessen sollte.

III. Senkung der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuern

1. Gesetzlicher Rahmen

Art. 2 Abs. 1 lit. a StHG verpflichtet die Kantone, eine Vermögenssteuer für natürliche Personen zu erheben. Art. 1 Abs. 1 Bst. a StG hat den gleichen Wortlaut. Die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge bleibt jedoch Sache der Kantone (Art. 1 Abs. 3 StHG). Die Sätze der kommunalen und der kantonalen Vermögenssteuer sind gemäss Art. 179 Abs. 1 StG identisch. Die Gemeinden können jedoch auf dem Grundsteuersatz einen Koeffizienten zwischen 1 und 1,5 je nach Bedarf anwenden.

2. Allgemeines

Die wirtschaftliche oder finanzielle Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wird an seinem Einkommen, aber auch an seinem Vermögen gemessen. In diesem Sinne trägt die Vermögenssteuer zur Verwirklichung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei. Darüber hinaus bringt sie den öffentlichen Körperschaften zusätzliche Steuereinnahmen für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Vermögenssteuer belastet jedoch das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen, das die Einkommenssteuer bereits ein erstes Mal erfasst hat. Ausserdem wird sie jedes Jahr erhoben, unabhängig davon, ob sich das Vermögen des Steuerpflichtigen vergrößert hat. Es muss daher sichergestellt werden, dass die Vermögenssteuer die Substanz dieses Vermögens nicht dauerhaft beeinträchtigt und die Folgen der Tatsache, dass dieselben Vermögensteile zweimal von der Steuer erfasst werden können, gemildert werden.

3. Interkantonaler Vergleich

a) Allgemeines

Im Kanton Wallis wird das steuerbare Vermögen bei Ledigen, Verwitweten oder Geschiedenen ohne Kinder um 30'000 Franken und bei Ehepaaren, Verwitweten oder Geschiedenen mit unterhaltsberechtigten Kindern um 60'000 Franken reduziert (Art. 59 Abs. 1 StG). Mit der Höhe dieses Abzugs belegt der Kanton Wallis im interkantonalen Vergleich den 24. Rang. Unter Berücksichtigung des Tarifs und der Sätze der Vermögenssteuer belegt er Platz 22. Die Vermögensteuerquote verringert die Attraktivität des Kantons Wallis für vermögende Personen.

b) Aktuelle parlamentarische Vorstösse

In seiner Sitzung vom Juni 2021 nahm der Grosse Rat mit 95 zu 31 Stimmen das Postulat 02.292 "Vermögenssteuern senken" an, in dem der Staatsrat aufgefordert wurde, die Möglichkeit einer Erhöhung des Pauschalabzugs und einer Senkung des Steuersatzes zu prüfen, damit das Vermögen im Wallis ähnlich wie im Schweizer Durchschnitt besteuert wird.

c) *Aktuelle Situation im Wallis*

Vermögen	Anzahl Steuerpflichtige	Steuerbares Vermögen	Kantonssteuer	Gemeindesteuer
minus oder gleich 0	150'331	0	0	0
bis 100'000	76'211	2'864 Mio.	5.6 Mio.	6.8 Mio.
von 100'000 bis 500'000	56'358	13'351 Mio.	28.8 Mio.	34.2 Mio.
von 500'000 bis 2'000'000	19'275	17'092 Mio.	43.1 Mio.	50.5 Mio.
von 2'000'000 bis 10'000'000	2'883	10'517 Mio.	29.8 Mio.	34.0 Mio.
mehr als 10'000'000	285	6'468 Mio.	18.9 Mio.	21.0 Mio.
Total	305'343	52'292 Mio.	126.2 Mio.	146.5 Mio.

Aus der obigen Tabelle geht hervor, dass fast die Hälfte der Steuerpflichtigen keine Vermögenssteuer zahlt, während der sehr kleine Anteil der Steuerpflichtigen (ca. 1 %) mit einem Vermögen von über 2'000'000 Franken fast 40 % der Einnahmen aus dieser Steuer trägt.

d) *Vergleich der Steuerbelastung in den verschiedenen Kantonen für einen ledigen Steuerpflichtigen ohne Kinder*

	Kanton	250'000	500'000	1'000'000	5'000'000
1	ZG	106	504	1'867	13'307
2	AG	199	602	1'598	11'084
3	NW	344	685	1'367	6'827
4	OW	339	717	1'472	7'512
5	ZH	223	729	2'224	25'464
6	SZ	295	885	2'064	11'496
7	UR	428	976	2'074	10'858
8	SO	501	1'081	2'241	11'521
9	AI	504	1'135	2'395	12'475
10	BE	599	1'201	2'400	12'000
11	TG	457	1'219	2'742	14'930
12	GR	423	1'287	3'162	16'694
13	LU	655	1'465	3'084	16'034
14	SH	482	1'537	4'598	24'082
15	GL	662	1'606	3'496	18'616
16	JU	694	1'667	4'142	27'512
17	AR	687	1'737	3'896	21'166
18	TI	590	1'749	4'409	23'770
19	SG	838	2'038	4'434	23'610
20	GE	683	2'084	5'543	29'543
21	BS	394	2'126	4'626	24'626
22	VS aktuell	971	2'236	5'200	31'792
23	BL	594	2'355	7'070	38'910
24	FR	1'294	2'694	6'494	33'094

25	VD	1'500	3'000	6'000	30'000	
26	NE	1'318	3'628	7'246	36'190	
	Rang VS	23	22	21	23	
	Durchschnitt	607	1'575	3'686	20'504	
						Durchschnitt
VS	Mehrbelastung	37.5%	29.6%	29.1%	35.5%	32.9 %
	Vorschlag (-5%)	922	2'124	4'940	30'202	- 5%
	Durchschnitt neu	34.2 %	25.9%	25.4%	32.1%	29.4 %

Die Steuerbelastung durch die Vermögenssteuer ist im Wallis insgesamt um ein Drittel höher.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Senkung der Steuersätze um 5% würde zu Steuerausfällen von 7'000'000 Franken für den Kanton und 8'400'000 Franken für die Gemeinden führen; (basierend auf einem durchschnittlichen Koeffizienten von 1.2). Die Erhöhung der Pauschalabzüge würde zu Steuerausfällen von 7'400'000 Franken für den Kanton und 7'400'000 Franken für die Gemeinden führen.

5. Vorschläge

Der Steuersatz müsste drastisch gesenkt werden, damit unser Kanton für vermögende Personen eine Alternative zu den Kantonen mit den derzeit niedrigsten Steuersätzen darstellt. Dies würde zu erheblichen Steuerausfällen sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden führen, und es ist fraglich, ob eine solche Senkung auf Unterstützung seitens der Politik und des Volkes stossen würde. Die Mehrbelastung durch die Vermögenssteuer im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt könnte durch eine Senkung der Steuersätze um 5 % auf rund 30 % begrenzt werden. Der Staatsrat ist zudem der Ansicht, dass die Pauschalabzüge auf 45'000 Franken für Alleinstehende ohne Kinder und auf 90'000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen erhöht werden könnten.

IV. Anpassung der kantonalen Steuergesetzgebung ans Bundesrecht und das harmonisierte Bundesrecht

1. Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

1.1 Hintergrund

Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG – SR 873.2) ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden älteren Personen, die ausgesteuert sind, Überbrückungsleistungen bis längstens zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters zur Deckung ihres Existenzbedarfs ausgerichtet. Die Überbrückungsleistungen bestehen aus einer Geldleistung und der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 4 ÜLG). Hat eine Person sowohl Anspruch auf Überbrückungsleistungen als auch auf Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG – SR 831.30) oder hat eine Person Anspruch auf Überbrückungsleistungen und ihre Ehefrau oder ihr Ehemann Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach ELG, so geht der Anspruch auf Ergänzungsleistungen vor (Art. 6 ÜLG).

1.2 Auswirkungen auf das kantonale Steuerrecht

Gemäss Art. 29 ÜLG wurden das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG - SR 642.11) und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG - SR 642.14) dahingehend geändert, dass Einkünfte, die nach dem ÜLG bezogen werden, von der direkten Bundessteuer (Art. 24 Bst. k DBG) und den kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern (Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG) befreit sind, wie es bereits bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV der Fall ist (Art. 24 Bst. h DBG und 7 Abs. 4 Bst. k StHG). Art. 20 des kantonalen Steuergesetzes (StG - SR/VS 642.1) muss daher ebenfalls geändert werden, um die Leistungen des ÜLG in die Liste der steuerbefreiten Einkünfte aufzunehmen.

2. Arbeitslosenversicherungsgesetz

2.1 Hintergrund

Die Organe der Sozialversicherungen dürfen den Steuerbehörden die für die Anwendung der Steuergesetze erforderlichen Auskünfte grundsätzlich nur auf Anfrage erteilen.

Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und Art. 8 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG – SR 837.0) sowie Art. 30 Abs. 3 zweiter Satz der entsprechenden Ausführungsverordnung (AVIV–SR 837.02) traten am 1. Juli 2021 in Kraft. Sofern die kantonale Steuergesetzgebung dies vorsieht, verpflichten diese Bestimmungen die Arbeitslosenkasse, den versicherten Personen zuhanden der Steuerbehörde Bescheinigungen über die erhaltenen Leistungen auszustellen. Die Bescheinigungen werden elektronisch übermittelt.

2.2 Auswirkungen auf das kantonale Steuerrecht

Art. 136 Abs. 1 StG enthält eine Liste von Dritten, die der kantonalen Steuerbehörde direkt eine Bescheinigung über die an ihre Empfänger ausgerichteten Leistungen einreichen müssen. Die automatische Übermittlung von Bescheinigungen über Leistungen der Arbeitslosenversicherung ist ein Instrument zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und allgemein eine Hilfe bei der Veranlagung. Sie entlastet die Steuerbehörden davon, Informationen von Steuerpflichtigen einzuholen, die in ihrer Steuererklärung angeben, dass sie eine Zeit lang nicht erwerbstätig waren, ohne jedoch ein Ersatzeinkommen zu beziehen. Dadurch können unvollständige Steuererklärungen leichter vervollständigt werden, wodurch der Veranlagungsprozess vereinfacht und beschleunigt wird. Art. 136 Abs. 1 StG muss daher dahingehend ergänzt werden, dass die Organe der Arbeitslosenversicherung verpflichtet sind, die Bescheinigungen über die an ihre Versicherten ausgerichteten Leistungen auf elektronischem Weg direkt an die kantonalen Steuerbehörden zu übermitteln.

3. Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

3.1 Hintergrund

Das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich vom 18. Juni 2021 trat am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie führte insbesondere zur Einführung eines Art. 38b in das StHG; diese Bestimmung verpflichtet die Kantone, die Verwendung elektronischer Verfahren für die Einreichung und Übergabe von Unterlagen, die der Steuerpflichtige und die Steuerverwaltung austauschen müssen, vorzusehen.

Die Kantone haben jedoch zwei Jahre Zeit, um diese neue Bestimmung des StHG in ihrer eigenen Gesetzgebung umzusetzen, die somit am 1. Januar 2024 in Kraft treten wird. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Kantone ein elektronisches Verfahren für den Versand jeglicher Dokumente vorsehen.

3.2 Auswirkungen auf das kantonale Steuerrecht

Das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich trägt der Notwendigkeit Rechnung, den Kontakt zwischen den Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen zu vereinfachen und moderne Dienstleistungen auf elektronischem Wege anzubieten. Art. 38b StHG lässt den Kantonen im Übrigen keine Wahl. Die Walliser Steuerverwaltung hat jedoch eine führende Rolle übernommen. Der Steuerpflichtige kann nun wählen, ob er seine Rechnungen mit dem eBill-System empfangen und bezahlen möchte, und die Steuerbehörde bietet bereits die Möglichkeit, die Steuererklärung für natürliche Personen und die Quellensteuerabrechnungen elektronisch einzureichen. Sie wird dies auf die Gewinn- und Kapitalsteuer juristischer Personen, die Grundstückgewinnsteuer, die ebenfalls in den Anwendungsbereich des StHG fällt (Art. 2 Abs. 1 Bst. d StHG), und die Erbschafts- und Schenkungssteuer ausweiten. Dies wird jedoch erhebliche Ressourcen erfordern. Die für die Entwicklung der nützlichen IT-Tools benötigte Zeit hat zudem zur Folge, dass diese keinesfalls am 1. Januar 2024 zur Verfügung stehen können.

4. Revision des Aktienrechts

Das revidierte Aktienrecht wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die Gesetzesrevision führt zur Einführung von Artikel 7b Abs. 6 StHG hinsichtlich des Kapitalbandes und von Art. 31 Abs. 3^{bis} und 5 StHG bezüglich der steuerlichen Behandlung von Bilanzen und Erfolgsrechnungen, die in einer ausländischen Währung erstellt werden. Während der steuerbare Reingewinn nach dem durchschnittlichen Devisenkurs der Steuerperiode in Franken umzurechnen ist, ist das steuerbare Eigenkapital gestützt auf den Devisenkurs am Ende der Steuerperiode in Franken umzurechnen. Die gleichen Änderungen sind auch in der kantonalen Gesetzgebung vorzunehmen.

5. Unterhaltszahlungen, die in Kapitalform geleistet werden

Gemäss Art. 126 Abs. 2 ZGB (ZGB – SR 210) kann der Richter anstelle einer Rente eine Abfindung festsetzen, falls besondere Umstände dies rechtfertigen.

Bei der direkten Bundessteuer sind nur Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Rente bezahlt werden, beim Unterhaltspflichtigen abzugsfähig bzw. beim Unterhaltsberechtigten steuerbar (BGE 125 II 183). Im selben Urteil hält es das Bundesgericht für fraglich, ob das harmonisierte Bundesrecht es den Kantonen erlaubt, vorzusehen, dass Unterhaltsbeiträge, die in Form einer einmaligen Kapitalzahlung geleistet werden, auch bei den kantonalen und kommunalen Steuern abzugsfähig bzw. steuerbar sind. Die Mehrheit der Kantone schliesst diese Möglichkeit auch aus.

Die Besteuerung und der Abzug von Unterhaltsbeiträgen, die in Form eines einmaligen Kapitals gezahlt werden, bereiten zudem praktische Schwierigkeiten, insbesondere im Hinblick auf das Konkordanzprinzip, wonach beim Schuldner der Unterhaltsbeiträge grundsätzlich kein Abzug zugelassen werden darf, ohne dass ein entsprechender Betrag beim Empfänger dieser Beiträge besteuert werden kann. Ein Unterhaltspflichtiger mit Wohnsitz im Kanton Waadt wird beispielsweise keinen Abzug des Kapitals bei den Kantons- und Gemeindesteuern erhalten, da die Steuergesetzgebung des Kantons Waadt dies nicht zulässt. Der beispielsweise im Wallis wohnhafte Gläubiger wird jedoch auf das gesamte erhaltene Kapital besteuert.

Die Walliser Steuergesetzgebung muss so angepasst werden, dass sie mit dem harmonisierten Bundesrecht und der von der Mehrheit der Kantone gewählten Lösung übereinstimmt. Der Staatsrat schlägt daher vor, dass Art. 19 Abs. 1 Bst. e StG dahingehend geändert wird, dass Unterhaltszahlungen in Form einer Kapitaleistung von der Liste der anderen steuerbaren Einkünfte ausgeschlossen werden und somit gemäss dem Konkordanzprinzip beim Zahlenden nicht mehr abzugsfähig sind.

6. Steuerbefreiung von juristischen Personen

6.1 Kollektive Kapitalanlagen

Art. 79 StG weicht in mehreren Punkten von Art. 23 StHG ab. Zunächst sieht diese Bestimmung nicht vor, dass kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz von der Steuerpflicht befreit sind, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. i StHG). Aus Gründen der Klarheit sollte eine identische Bestimmung in das kantonale Steuergesetz aufgenommen werden, da Art. 23 Abs. 1 Bst. i StHG für die Kantone verbindlich ist.

6.2 Grundstückgewinnsteuer bei juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen

Gemäss Art. 23 Abs. 4 StHG unterliegen juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke (Bst. f) oder Kultuszwecke (Bst. g) verfolgen, in jedem Fall der Grundstückgewinnsteuer. Laut Art. 79 Abs. 2 StG unterliegen diese juristische Personen der Grundstückgewinnsteuer für Grundstücke, die nicht zur unmittelbaren Erfüllung der besonderen Zwecke dienen (Kapitalanlage). Diese Bestimmung steht im Widerspruch zum StHG, das die Kantone verpflichtet, die Grundstückgewinnsteuer bei Einrichtungen zu erheben, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, unabhängig von der Nutzung des Grundstücks. Art. 79 Abs. 2 StG muss den gleichen Wortlaut wie Art. 23 Abs. 4 StHG haben, um dem Steuerpflichtigen nicht mehr die Möglichkeit einer Befreiung von der Grundstückgewinnsteuer in Aussicht zu stellen.

6.3 Grundstückgewinnsteuer und Grundstücksteuer bei inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen

Gemäss Art. 79 Abs. 3 StG unterliegen inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen (Bst. e) für ihre Grundstücke der Grundstücksteuer und der Grundstückgewinnsteuer.

Gemäss Art. 80 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG – SR 830.1) sind die Versicherungsträger und Durchführungsorgane, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der Durchführung der Sozialversicherung, der Erbringung oder der Sicherstellung von Sozialversicherungsleistungen dienen, jedoch von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und von Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone und Gemeinden befreit.

Die Grundstückssteuer und die Grundstückgewinnsteuer sind direkte Steuern. Art. 79 Abs. 3 StG muss daher geändert werden, da er in Verletzung von Art. 80 Abs. 1 ATSG vorsieht, dass die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen diesen beiden Steuern unterstellt sind.

Die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen unterliegen hingegen gemäss Art. 80 Abs. 3 und 4 BVG der Grundstücksteuer sowie der Grundstückgewinnsteuer.

V. Delegation der Veranlagung und des Bezugs der Gemeindesteuern an die kantonale Steuerverwaltung

1. Gesetzlicher Rahmen

Die Festlegung des Steuersatzes und der Höhe der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen, der kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen, der Kopfsteuer und der kommunalen Grundstücksteuer fällt derzeit in die Zuständigkeit der Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder Sitz hat, die auch für die Erhebung zuständig ist (Art. 219 Abs. 1 Bst. b StG).

Die Quellensteuer, die Grundstückgewinnsteuer und die Erbschafts- und Schenkungssteuer werden hingegen vollständig von der kantonalen Steuerbehörde erhoben (Art. 219 Abs. 1 Bst. a BG), die den Gemeindeanteil der erhobenen Steuer an die jeweilige Gemeinde weiterleitet (Art. 110b Abs. 1 [Quellensteuer], 52 Abs. 6 [Grundstückgewinnsteuer] und 116 Abs. 3 StG [Erbschafts- und Schenkungssteuer]).

2. Vorschläge

Es wird vorgeschlagen, gesetzliche Bestimmungen einzuführen, die es interessierten Gemeinden ermöglichen, der kantonalen Steuerverwaltung die Kompetenz zu übertragen, alle Gemeindesteuern (mit Ausnahme der Hundesteuer) festzusetzen, zu erheben und den Ertrag an sie weiterzuleiten. Erste Rückmeldungen weisen darauf hin, dass mehrere Gemeinden interessiert sein könnten. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass eine ausreichend grosse Anzahl von Gemeinden eine feste Zusicherung in diesem Sinne abgibt. Die Möglichkeit, die Veranlagung und den Bezug der Gemeindesteuern an die kantonale Steuerverwaltung zu delegieren, wird nämlich voraussetzen, dass diese mit ausreichenden finanziellen Mitteln und Personal ausgestattet wird. Zusätzliche Vollzeitstellen müssen der kantonalen Steuerverwaltung zugewiesen und durch eine Bezugskommission finanziert werden, die von den Gemeinden getragen wird, die im Gegenzug von den Leistungen der kantonalen Verwaltung profitieren.

VI. Finanzielle Auswirkungen insgesamt

Die untenstehende Tabelle berücksichtigt nicht die vom Staatsrat als unangemessen erachtete Erhöhung des Fahrkostenabzugs für Fahrten mit dem Privatfahrzeug zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Massnahmen	Finanzielle Auswirkungen für den Kanton (Fr.)	Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden (Fr.)
Erhöhung des Abzugs für Krankenversicherungsprämien	12 Millionen	12 Millionen
Erhöhung des Abzugs für Fremdbetreuungskosten auf höchstens 10'000 Fr.	3 Millionen	3 Millionen

Abzug für alleinstehende Rentner von 3'000 Fr. bis 1'000 Fr. (steuerbares Einkommen 30'000 Fr. bis 50'000 Fr. und wenn das steuerbare Nettovermögen < 100'000 Fr. ist)		2.5 Millionen	2.5 Millionen
Erhöhung des Abzugs vom niedrigeren Einkommen, das ein Ehepartner erzielt, auf höchstens 8'100 Fr.		9 Millionen	9 Millionen
Erhöhung des Unterstützungsabzugs auf 2'500 Fr.		0.1 Million	0.1 Million
Indexierung von 3%		13 Millionen	0
Senkung der Vermögenssteuer	Erhöhung des Pauschalabzugs	3.7 Millionen	3.7 Millionen
	Senkung des Steuersatzes um 5 Prozent	7 Millionen	8.4 Millionen
Total		50.3 Millionen	38.7 Millionen

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele der Revision	1
II.	Erhöhung der Abzüge für natürliche Personen bei der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuer	1
1.	Abzug für Prämien von Krankenversicherungen	1
1.1	Gesetzlicher Rahmen	1
1.2	Ziel des Abzugs	2
1.3	Höhe des Abzugs	2
	a) Bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer	2
	b) Aktuelle parlamentarische Vorstösse	2
1.4	Interkantonaler Vergleich	2
1.5	Finanzielle Auswirkungen	2
1.6	Vorschlag	2
2.	Abzug der Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern	3
2.1	Gesetzlicher Rahmen	3
2.2	Ziel des Abzugs	3
2.3	Höhe des Abzugs	3
	a) Bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer	3
	b) Aktuelle parlamentarische Vorstösse	3
2.4	Interkantonaler Vergleich	4
2.5	Finanzielle Auswirkungen	4
2.6	Vorschlag	4
3.	Unterstützungsabzug	4
3.1	Gesetzlicher Rahmen	4
3.2	Ziel des Abzugs	4
3.3	Vergleich mit der direkten Bundessteuer und anderen Kantonen	4
3.4	Finanzielle Auswirkungen	4
3.5	Vorschlag	5
4.	Zweiverdienerabzug	5
4.1	Gesetzlicher Rahmen	5
4.2	Ziel des Abzugs	5
4.3	Höhe des Abzugs	5
	a) Bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer	5
	b) Aktuelle parlamentarische Vorstösse	6
4.4	Interkantonaler Vergleich	6
4.5	Finanzielle Auswirkungen	6
4.6	Vorschlag	6
5.	Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg mit dem Privatauto	6
5.1	Gesetzlicher Rahmen	6
5.2	Ziel des Abzugs	7
5.3	Höhe des Abzugs	7
	a) Allgemeines	7
	b) Bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer	7
	c) Aktuelle parlamentarische Vorstösse	7

5.4	Interkantonaler Vergleich	8
5.5	Finanzielle Auswirkungen	8
5.6	Vorschlag	8
6.	Abzug für alleinstehende AHV-Rentner/innen	8
6.1	Derzeitiger gesetzlicher Rahmen	8
6.2	Allgemeines	9
6.3	Vorschlag	9
6.4	Finanzielle Auswirkungen	9
7.	Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der kantonalen Einkommenssteuer	9
7.1	Gesetzlicher Rahmen	9
7.2	Aktueller Stand	9
7.3	Finanzielle Auswirkungen	9
7.4	Vorschlag	10
III.	Senkung der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuern	10
1.	Gesetzlicher Rahmen	10
2.	Allgemeines	10
3.	Interkantonaler Vergleich	10
a)	Allgemeines	10
b)	Aktuelle parlamentarische Vorstösse	10
c)	Aktuelle Situation im Wallis	11
d)	Vergleich der Steuerbelastung in den verschiedenen Kantonen für einen ledigen Steuerpflichtigen ohne Kinder	11
4.	Finanzielle Auswirkungen	12
5.	Vorschläge	12
IV.	Anpassung der kantonalen Steuergesetzgebung ans Bundesrecht und das harmonisierte Bundesrecht	12
1.	Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	12
1.1	Hintergrund	12
1.2	Auswirkungen auf das kantonale Steuerrecht	13
2.	Arbeitslosenversicherungsgesetz	13
2.1	Hintergrund	13
2.2	Auswirkungen auf das kantonale Steuerrecht	13
3.	Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich	13
3.1	Hintergrund	13
3.2	Auswirkungen auf das kantonale Steuerrecht	14
4.	Revision des Aktienrechts	14
5.	Unterhaltszahlungen, die in Kapitalform geleistet werden	14
6.	Steuerbefreiung von juristischen Personen	15

6.1	Kollektive Kapitalanlagen	15
6.2	Grundstückgewinnsteuer bei juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen	15
6.3	Grundstückgewinnsteuer und Grundstücksteuer bei inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen	15
V.	Delegation der Veranlagung und des Bezugs der Gemeindesteuern an die kantonale Steuerverwaltung	16
1.	Gesetzlicher Rahmen	16
2.	Vorschläge	16
VI.	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	16